

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRS1-V-05274/102
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 32) 9025	Durchwahl	Datum
STBA7, BL „L109 Ziegelofen E“	Gloria Bayer		30317	20. Februar 2024

Betrifft
Straßenmeisterei Krems, L 109, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Erneuerung der Fahrbahn) auf oder neben der L 109 im Bereich von km 7,445 bis km 8,311 im Gemeindegebiet von Bergern im Dunkelsteinerwald, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 29. April 2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30. August 2024 (innerhalb von 4 Monaten in einem Zug):

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 109

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Baustelle gestattet**“

„**Überholen verboten**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 4a StVO 1960 von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 5 StVO 1960 unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960 **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

„Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 11 StVO 1960 jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz **„Fußgänger“** in Richtung gegenüberliegender Fahrbahnrand

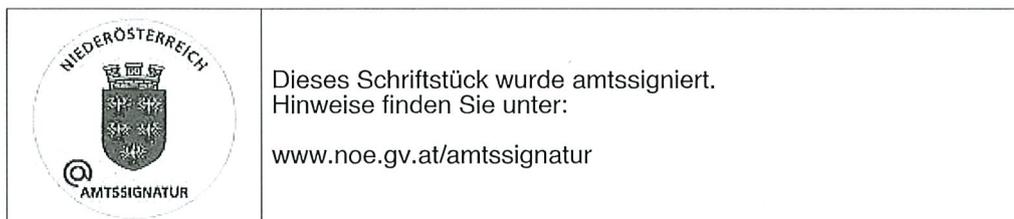
Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im Umleitungsplan dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

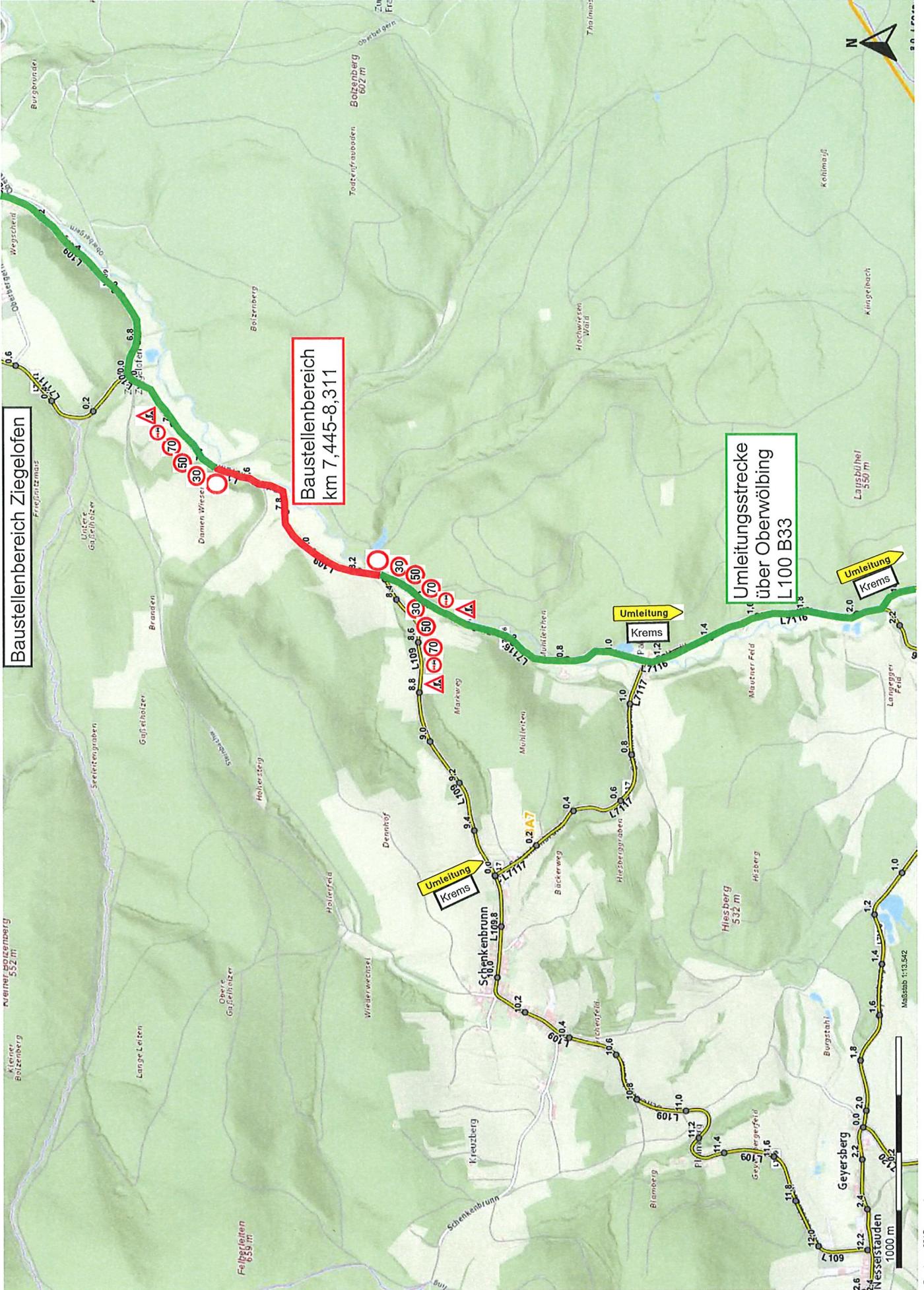
Für den Bezirkshauptmann

Mag. K ö n i g



Angeschlagen am: **21.02.2024**

Abgenommen am: **02.09.2024**



Baustellenbereich Ziegelofen

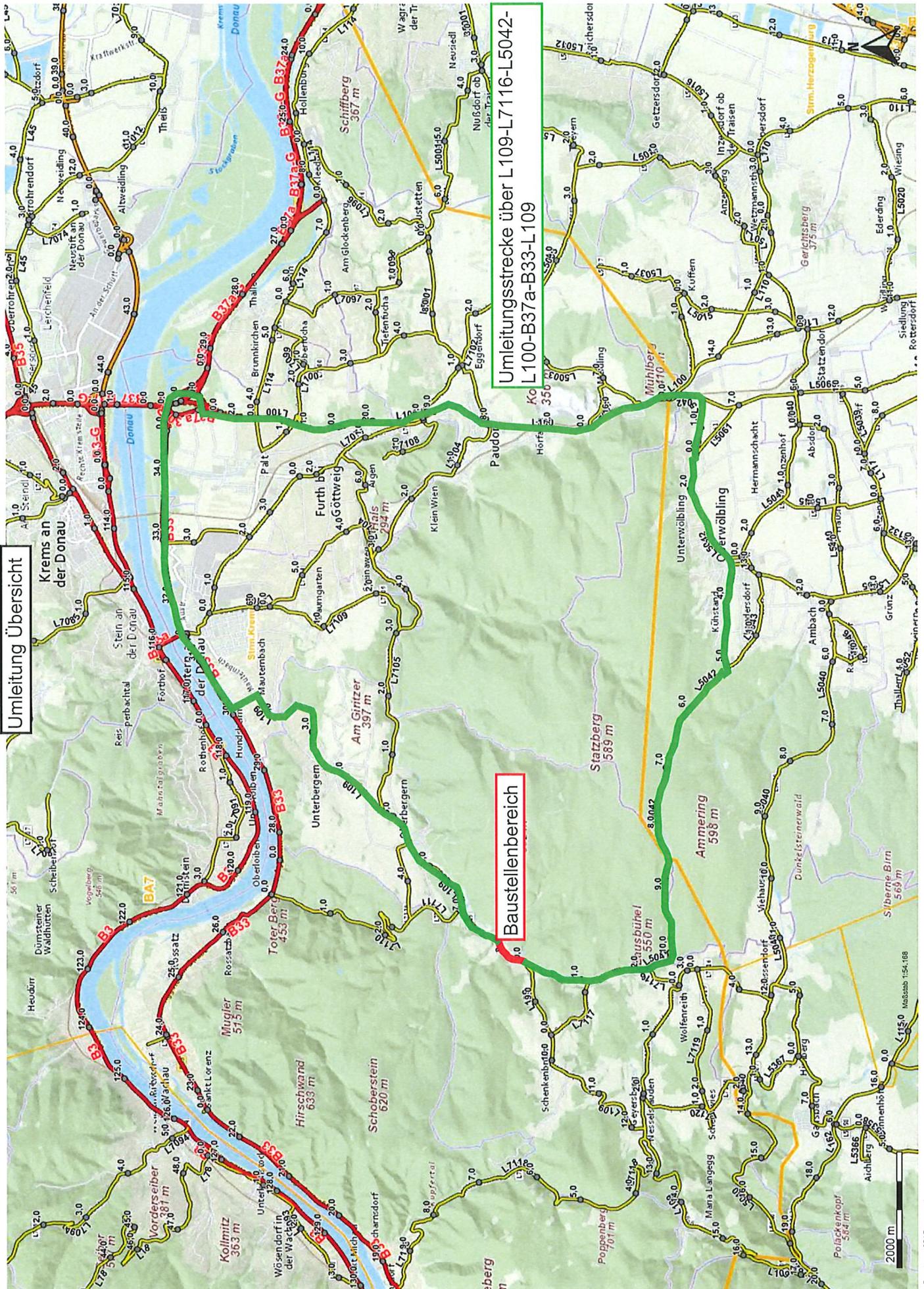
Baustellenbereich
km 7,445-8,311

Umleitungsstrecke
über Oberwölbung
L100 B33

Umleitung
Krems

Umleitung
Krems

Umleitung
Krems



Umleitung Übersicht

Umleitungsstrecke über L109-L7116-L5042-L100-B37a-B33-L109

Baustellenbereich